

Satzung der Hochschule Furtwangen über die Erhebung von Studiengebühren im Masterstudiengang „International Business Management (MBA)“

Auf Grund von § 19 Absatz 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 31. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Master-/Aufbaustudiengang International Business Management (MBA) erhebt die Hochschule Furtwangen Gebühren. Ein Teil der Studiengebühren wird für den Verpflegungsaufwand verwendet.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß § 1 Abs. 2 und § 12 LHGebG, Beiträgen gemäß Studierendenwerkgesetz und Beiträgen gemäß Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe und Umfang der Gebühr

Die Gebühren für das 18-monatige Vollzeit MBA Programm belaufen sich auf insgesamt € 12.000,00. Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes Fachsemester € 4.000,00.

Für ein Wiederholungssemester, in welchem ausschließlich Prüfungen oder die Thesis wiederholt und keine Lehrveranstaltungen besucht werden, beträgt die Gesamtgebühr € 500,00. Im Urlaubssemester setzt sich die Studiengebühr nur aus den Beiträgen für Verwaltung, Studierendenwerk und Verfasste Studierendenschaft zusammen.

§ 3 Schuldnerin und Schuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang International Business Management (MBA) beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Zusätzlich sind für jedes Semester Gebühren und Entgelte gemäß § 1 Abs. 2 und § 12 LHGebG, Beiträge gemäß Studierendenwerkgesetz und Beiträge gemäß Beitragssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruches die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

§ 6 Gebührenerlass

Auf Antrag einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers können die Studiengebühren bis zu maximal 50 % im zweiten oder dritten Semester erlassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber signifikant überdurchschnittlich gute Noten oder Leistungen im ersten oder zweiten Semester des Studienganges an der HFU erbringt. In besonderen Ausnahmefällen herausragender Leistungen besteht die Möglichkeit, einen (auch teilweisen) Gebührenerlass sowohl für das zweite als auch für das dritte Semester zu erhalten. Die Entscheidung über den (auch teilweisen) Gebührenerlass trifft die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Wirtschaft. Die oder der Beauftragte für den Haushalt wird über diese Entscheidung informiert.

Ein Erlass des Verwaltungskostenbeitrags, Sozialbeitrags und Studierendenschaftsbeitrags ist nicht möglich.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im Masterstudiengang International Business Management (MBA) vom 01.09.2014 außer Kraft.

Für bereits vor dem 01. April 2021 im Masterstudiengang International Business Management (MBA) immatrikulierte Studierende erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der Gebührensatzung in der Fassung vom 01.09.2014.

Furtwangen, den 01. April 2021

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor